

# RS OGH 1992/9/24 15Os106/92, 11Os154/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1992

## Norm

StGB §10 Abs1

## Rechtssatz

Das in § 10 Abs 1 zweiter Halbsatz StGB statuierte Kriterium der Unzumutbarkeit anderen Verhaltens ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen; das heißt, daß der Entschuldigungsgrund nur dann vorliegt, wenn das Delikt unter den gegebenen Umständen und Motiven auch von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen aus dem Gesellschaftskreis des Täters begangen worden wäre, wogegen das subjektive Empfinden und/oder die individuelle Eigenart der Täterpersönlichkeit außer Betracht zu bleiben haben.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 106/92

Entscheidungstext OGH 24.09.1992 15 Os 106/92

- 11 Os 154/03

Entscheidungstext OGH 20.01.2004 11 Os 154/03

Vgl; Beisatz: Das Kriterium des Vergleichs mit dem Verhalten des maßgerechten Menschen geht nicht von dessen empirischer, sondern normativer Bestimmung aus. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0089638

## Dokumentnummer

JJR\_19920924\_OGH0002\_0150OS00106\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)